Vereinssatzung

MUSICO KIEL

Musico e.V. Kiel

Vereinssatzung

§ 1 Zweck

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Hilfsämter

§ 10 Der Beirat

§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 12 Die Aufgaben der MV

§ 13 Beschlussfassung der MV

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

§ 15 Satzungsänderungen

§ 16 Vermögen

§ 17 Vereinsauflösung

Anlagen zu Satzung der Musico-Kiel e.V.

Beitragsordnung der Musico-Kiel e.V.

§ 1 Grundsatz

§ 2 Beschlüsse

§ 3 Beiträge

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

§ 5 Vereinskonto

§ 1 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, Amateurmusiker aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Jazz, Folk und ähnlichen Sparten) umfassend zu unterstützen und die Jugend für diese Betätigung zu begeistern und zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung der Musik und der Musiker ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Absatz „steuerbegünstigte Zwecke“. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwandt.

(3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
a. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Konzerten,
b. Beratungen, Übungsstunden und Workshops, auch für Vereinsfremde
c. Bereitstellung von Übungsräumen für eine begrenzte Zahl von Mitgliedern
d. Beschaffung von Übungsräumen, sowie deren Herrichtung und Pflege

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen MUSICO und hat seinen Sitz in Kiel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet im jeweiligen Jahr am 31.12.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht befristet ist, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, deren Mitgliedschaft befristet ist, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben Antragsrecht bei Vorstand, Beirat und in der Mitgliederversammlung.

(3) Aus der Mitgliedschaft entsteht kein unmittelbarer Anspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins. Jedoch können nur Mitglieder beim Vorstand einen Antrag auf Nutzung der Vereinsräume stellen.

(4) Die Nutzung der Einrichtungen des Vereins unterliegen der jeweiligen Hausordnung.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet,
a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
b. das Vereinseigentum schonend und förderlich zu behandeln und
c. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder persönlich mündlich beim Vorstand zu beantragen, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Antrag zur Mitgliederversammlung vorbringen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft kann befristet werden. Bei Befristung bis zu drei Monaten genügt die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zum Beauftragten bestimmtes Vereinsmitgliedes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:
a. Tod
b. Austritt
c. Ausschluss

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. DerAustritt wird mit Ablauf des Quartals wirksam.

(5) Der Ausschluss erfolgt bei schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Weitere Gründe für einen durch den Vorstand gültigen Ausschluss sind u.a.:
a. Ausübung sexualisierter oder sexueller Gewalt
b. Rassistische oder diskriminierende Äußerungen
c. Missachtung des Jugendschutzgesetzes

(6) Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied zur Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Der Einspruch muss mindestens fünf Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung und zur Diskussion zu geben.

(8) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig vom Mitglied angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und Sacheinlagen ist unbeschadet §4 Abs. 6 ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand unter Einbezug der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Über Beitragsbefreiung oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann vom Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder persönlich mündlich Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Beitrag ist vierteljährlich bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des beitragspflichtigen Quartals zu bezahlen. Im Falle einer befristeten Mitgliedschaft ist der Beitrag bei deren Beginn für den gesamten Zeitraum im Voraus zu zahlen.

(4) Näheres regelt eine Beitragssatzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) der Beirat, c) die Mitgliederversammlung und d) Hilfsämter. Alle Ämter sind Ehrenämter. Darüber hinaus schließen sich vereinzelte Vereinsmitglieder zu Projektteams zusammen, um die inhaltliche Arbeit des Vereins zu gestalten.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht ausschließlich aus volljährigen Mitgliedern:

a. der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden
b. der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden

c. sowie der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten.

(2) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Für das Innenverhältnis gilt: über Rechtsgeschäfte, deren Belastung für den Verein 1000.-Euro im Einzelfall überschreitet, sowie Dienstverträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Grundstücksverträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent verwaltet die Vereinskasse bzw. das Vereinskonto und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen, die die Höhe von 1000.-Euro übersteigen, bedürfen der Unterschrift der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Zahlungsanweisungen, die das Alltagsgeschäft des Vereins betreffen und unterhalb von 1000.-Euro liegen, wie zum Beispiel die Erstattung von persönlichen Auslagen einzelner Mitglieder, die im Interesse des Vereins getätigt wurden oder Reinigungsdienstleistungen und Reparaturen in den vereinseigenen Gebäuden, bedürfen keiner weiteren Rücksprache mit weiteren Vorstandsmitgliedern. In Abwesenheit können andere Vorstandsmitglieder diese Aufgaben in Vertretung ausführen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes kann nur erfolgen, wenn eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zur Verfügung steht. Die Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 9 Die Hilfsämter

Hilfsämter unterstützen den Vorstand bei der Ausführung anfallender Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Veranstaltungsplanung und -organisation und der Betreuung der Proberaumzentren.

(1) Die Hilfsämter setzen sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.

(2) Mitglieder werden von der MV für ein Jahr in die Hilfsämter mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Zu den Hilfsämtern können u.a. gehören
a) Verantwortliche für die Proberaumzentren,
b) Verantwortliche für Konzertveranstaltungen,
c) Verantwortliche für Workshops,
d) Verantwortliche für die Betreuung der sozialen Medien und Werbung,
e) Verantwortliche für die Nachwuchsförderung und Jugendarbeit.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht ausschließlich aus volljährigen Mitgliedern:
a. zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für eine
Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Gewählte Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand/der
Vorstandschaft angehören. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich.

(2) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmen Restvorstand und Beirat gemeinsam bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist halbjährlich vom Vorstand einzuberufen und gilt auch als digitale MV in Form einer Videokonferenz als beschlussfähig nach §12.

(2) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite und per E-Mail an alle Vereinsmitglieder.

(3) Der Termin und die Tagesordnung sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bekannt zu geben.

(4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens fünf Mitglieder oder, für den Fall, dass der Verein weniger als 50 Mitglieder hat, zehn von hundert dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die außerordentliche MV ist mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen.

(5) Die MV ist beschlussfähig, sofern zwei Mitglieder des Vorstandes und fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Verein kann säumigen Beitragszahlern das Stimmrecht entziehen, auch wenn dies nicht auf der Tagesordnung steht. Die säumigen Beitragszahler sind hierbei nicht stimmberechtigt.

§ 12 Die Aufgaben der MV

(1) Die MV hat folgende Aufgaben:
a. Die Wahl des Vorstandes und des Beirates

b. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer, sowie die Entlastung der gewählten Personen
c. Beschlussfassung über geplante Ausgaben
d. Aufstellung einer Haus- und Benutzerordnung für die Räume des Vereins
e. Beschlussfassung über das Kulturprogramm des Vereins
f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der MV

(1) Den Vorsitz in der MV führt die 1. Vorsitzende oder der 1.Vorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung die 2. Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider eine oder ein von der 1. Vorsitzenden oder vom 1. Vorsitzenden bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter.

(2) Die MVen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt i.d.R. durch offene Abstimmung, soweit nicht von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird oder gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen dagegen stehen.

(4) Die Wahl auf ein Amt im Vorstand oder Beirat wird immer frei, demokratisch und geheim ausgeführt. Bei der Wahl handelt es sich immer um eine Personenwahl, bei der jede Bewerberin und jeder Bewerber einzeln gewählt wird. Als gewählt gilt, wer die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird keine Kandidatin oder kein Kandidat gewählt oder kommt es zur Stimmengleichheit, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewinnt erneut keine der Personen bleibt das Amt vakant.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse der MV sind von einer durch den Vorstand benannten Person zu protokollieren und zu unterzeichnen.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind vom Vorstand sofort nach Beschlussfassung den Mitgliedern des Vereins per E-Mail mitzuteilen.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern 14 Tage vor der MV zusammen mit der Tagesordnung angekündigt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder auf einer MV entschieden werden.

§ 16 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV, wobei drei Viertel (75 v.H.) der abgegebenen Stimmen bei Beteiligung von 100 v.H. für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die MV ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Unterschreitung der Mitgliederzahl von sieben erfolgt automatisch Selbstauflösung.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Musico e.V. nach der Liquidation dem Projekt „musiculum“ in Kiel von der Stiftung Jovita mit Sitz in Hamburg (Steuernummer 17/416/00532) zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nachsatz:
Die Musikercooperative Kiel MUSICO ist das, was ihre Mitglieder daraus machen!!!

Die Satzung ist um die Änderungen vom 08.03.2023 ergänzt.

Kiel, 08.03.2023

Peer Döring (1. Vorsitzender)

Arne Langner (2. Vorsitzender)

Anlagen zur Satzung der Musico-Kiel e.V.

Beitragsordnung der Musico-Kiel e.V.

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

(2) Sie regelt die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder.

(3) Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

(5) Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

§ 2 Beschlüsse

(1) Vereinsmitglieder zahlen für jeden Kalendermonat, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag. Siehe § 4 Abs. 7a der Vereinssatzung.

§ 3 Beiträge

(1) Der monatlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beläuft sich auch 3,60 Euro.

(2) Beim Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr und Monat, erfolgt eine Berechnung des Beitragssatzes zum 1.des Folgemonats.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds am 01. Januar; 01. April; 01. Juli und 01. Oktober des Kalenderjahres ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassenwart schriftlich anzuzeigen.

(4) Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.

§ 5 Vereinskonto

Bankverbindung:

Gläubiger-Ident-Nr. DE50ZZZ00001078679
IBAN: DE10 2105 0170 1003 9541 51
BIC: NOLADE21KIE (Förde Sparkasse)

Die Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.